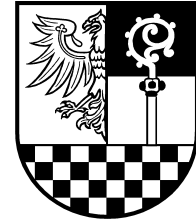


Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Karola Andrae, fraktionslos, vom 04.02.2013, Drucksache (4-1446/13-KT), zur Beräumung illegaler Abfalllager im Landkreis

Sachverhalt:

Beiliegender Artikel war in der Märkischen Allgemeinen Zeitung.
Ich hätte gern gewusst, um was es sich hier handelt, worum der Streit geht und insbesondere für Dabendorf, wo dieses Abfalllager liegt.

„ABFALLLAGER - Kreis wehrt sich gegen Zuständigkeit

Von Elinor Wenke

Illegale Abfalllager zu beräumen, kann sehr teuer werden. Das weiß auch der Landkreis Teltow-Fläming. Er will sich jetzt auf dem Rechtsweg gegen aufgebürdete Zuständigkeiten und Verantwortungen wehren. Mehrfach hatten sich in der Vergangenheit die Behörden von Land und Kreis gegenseitig die Verantwortungen zugeschoben. In der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung hat es im August 2012 eine Änderung gegeben. Das heißt, dass einige Zuständigkeiten für illegale Müllkippen, die bisher beim Landesumweltamt lagen, nun auf die Landkreise übertragen werden. Für andere, vornehmlich große Abfalllager, ist das Land zuständig. Allein für die Beräumung von 14 rechtswidrig betriebenen Lagern in Teltow-Fläming müsste der Kreis rund 1,7 Millionen Euro berappen. Besonders ins Kontor schlagen dabei die Anlagen in Dabendorf, Markendorf, Mahlow, Luckenwalde und Ludwigsfelde. Dagegen will sich der Kreis jetzt gerichtlich wehren und steht damit nicht allein da. Der Vorstand des Landkreistages hat allen Landkreisen empfohlen, möglichst gemeinsam ein Normenkontrollverfahren einzuleiten. Zusätzlich soll eine einstweilige Verfügung erwirkt werden, um die Verordnung auszusetzen. Hauptsächlicher Kritikpunkt: Wenn der Kreis Aufgaben vom Land übernehmen soll, will er für die Kosten entsprechend finanziell ausgestattet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sieben Landkreise sich an den beiden Klageverfahren beteiligen und sich die Prozesskosten teilen. „Der Kreis Teltow-Fläming will sich daran beteiligen“, sagte Manfred Fechner, Leiter des Kreisumweltamtes, im Umweltausschuss. „Die neue Verordnung gilt. Wir sind zuständig für die besagten Anlagen und in der Pflicht zu handeln, wenn wir nicht eine einstweilige Anordnung erwirken“, begründete er. Ein entsprechender Beschlussvorschlag wurde vom Ausschuss befürwortet.“

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete Herr Holger Lademann die Anfrage wie folgt:

Die Anlage (Abfalllager) der Fa. LT & D Consulting LTD, Zossen befindet sich im Ortsteil Dabendorf (Gewerbegebiet) in der Märkischen Straße hinter der Fa. Bayer Fruchtsaft GmbH & Co. KG in einer geschlossenen und verschlossenen Doppellagerhalle.

Die 6. Änderungsverordnung der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. August 2012 ist am 15. August 2012 in Kraft getreten.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
Konto-Nr: 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Mit der Verordnung werden Zuständigkeiten nach dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz, die bislang beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz lagen, auf die Landkreise übertragen. Es handelt sich hierbei unter anderem um

- die abfallrechtliche Überwachungszuständigkeit für stillgelegte oder nicht mehr betriebene und illegale Abfalllager und Ablagerungen (sog. Altanlagen)
- die Überwachung der Ablagerung/Lagerung von gefährlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen
- die Überwachung nicht genehmigter, aber nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftiger („illegaler“) Anlagen

Im Landkreis Teltow-Fläming sind die in der unten stehenden Tabelle genannten Anlagen betroffen.

Der Vorstand des Landkreistages Brandenburg hat am 4. September 2012 den Landkreisen einstimmig empfohlen, möglichst gemeinsam ein Normenkontrollverfahren gegen die o. g. Verordnung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einzuleiten und zur vorläufigen Regelung ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren durchzuführen. Die rechtliche Beratung der Landkreise erfolgte durch ein Rechtsanwaltsbüro. Die Rechtsanwälte haben beiden Verfahren Erfolgsaussichten bescheinigt, die jedoch von der Zuarbeit der Landkreise zu den tatsächlichen Auswirkungen, insbesondere zu der damit verbundenen Kostenbelastung, abhängig ist. Diese Rechtsanwälte sollen mit der Durchführung der Verfahren beauftragt werden.

Die wesentliche Begründung für die gerichtliche Überprüfung ist die Geltendmachung eines Verstoßes gegen das sog. Konnexitätsprinzip, das seine Grundlage sowohl im Grundgesetz, als auch in der Brandenburgischen Landesverfassung und der Brandenburgischen Kommunalverfassung und dem darin verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrecht findet. Der Grundsatz der Konnexität fordert bei der Übertragung von Aufgaben des Landes auf die Kommune eine Bestimmung zur Kostendeckung bzw. einen entsprechenden Kostenausgleich. Die Kostendeckung bzw. der Kostenausgleich wurden bei der Neuregelung nach der 6. Änderungsverordnung nicht umfassend und erkennbar geregelt.

Der Landkreis Teltow-Fläming ist hiervon betroffen. Die derzeit durch die neue Zuständigkeit erkennbare zusätzliche Kostenbelastung stellt sich wie in der unten stehenden Tabelle, Spalte 2 aufgeführt dar.

Die Durchführung eines einstweiligen Anordnungsverfahrens ist im Hinblick auf die zu erwartende Verfahrensdauer des Normenkontrollverfahrens von ca. 2 Jahren zur vorläufigen Regelung und zur Vermeidung von unzumutbaren Haushaltsbelastungen der Landkreise erforderlich, die andernfalls nach der aktuell bereits bestehenden Zuständigkeitsübertragung auf den Landkreis verpflichtet sind, die zusätzlichen Kosten abzudecken. Soweit der Landkreis Teltow-Fläming keine unzumutbaren zusätzlichen Kosten im Einzelnen nachweisen kann, liegt die Durchführung des einstweiligen Verfahrens dennoch im Interesse des Landkreises, da im Erfolgsfall auch der Landkreis Teltow-Fläming vorläufig nicht zur Durchführung der übertragenen Aufgaben verpflichtet wäre. Zur Unterstützung und zur Verminderung der Kostenbelastung der Landkreise insgesamt, ist die Beteiligung des Landkreises Teltow-Fläming sinnvoll und erforderlich.

Für die Durchführung des Normenkontrollverfahrens in erster Instanz ist mit den Rechtsanwälten eine Honorarvereinbarung in Höhe von 30.000,00 € (netto) zu treffen.

Für den Fall des gleichzeitig einzuleitenden einstweiligen Verfahrens ist für das einstweilige Verfahren ein Honorar von 30.000,00 € und für das Hauptsacheverfahren ein gesondertes Honorar von 15.000,00 € zu vereinbaren. Insgesamt sind also Kosten von 45.000,00 € (netto) zu erwarten. Die Nettvereinbarung ist jeweils nebst Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Der Anteil der jeweils auf die Landkreise entfällt, hängt von der Anzahl der sich an der Prozessgemeinschaft beteiligenden Landkreise insgesamt ab. Im Falle der erfolgreichen Verfahrensführung wird eine Kostenerstattung in Höhe der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren erfolgen.

Für den Fall des Unterliegens besteht für die beteiligten Kreise neben den eigenen Rechtsanwaltskosten die Verpflichtung zur Zahlung der Gerichtsgebühren sowie eventuell anfallender gesetzlicher Rechtsanwaltsgebühren, soweit sich das Land anwaltlich vertreten lässt. Diese Kostenerstattungspflicht hängt von der Streitwertfestsetzung durch das Gericht ab, die derzeit nur geschätzt werden kann. Bei einer denkbaren Streitwertfestsetzung von 60.000,00 € wären Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von ca. 5.500,00 € im Normenkontrollverfahren und weitere 2.500,00 € im einstweiligen Verfahren zu erwarten.

Bei der Annahme, dass sich 7 Landkreise beteiligen und beide Klageverfahren gewonnen werden, ergeben sich für den Landkreis Teltow-Fläming Kosten in Höhe von ca. 8.000,00 €

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten wegen der Verfahrensdauer im Hauptverfahren über mindestens 2 Jahre erstrecken.

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

Landkreis Teltow-Fläming – Kosten bei Beräumung wegen formeller Rechtswidrigkeit	
Landschafts- und Grünflächenbau Weißensee GmbH & Co. KG Mahlow	100.000 €
BAL Baustoffaufbereitung Luckenwalde GmbH Luckenwalde (Stallag)	100.000 €
AEZ Abbruch-Erdbau Zimmermann GmbH Neues Lager	20.000 €
Garten- und Landschaftsbau Fischer GmbH Ludwigsfelde	115.000 €
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Potsdam GUS Liegenschaft Kummersdorf-Gut / BBG mbH	öffentlicher Träger
LT & D Consulting LTD Zossen, OT Dabendorf	830.000 €
SQR Sand Quarz Recycling GmbH Markendorf (Abdeckerei)	350.000 €
Reifenlager Rehagen	15.000 €
Firma H & K Kies GbR (Mike Herrmann) Markendorf/vor der Kiesgrube	90.000 €
Humanitas Jüterbog II	beseitigt
Prollius, W. – Autowrackanlage Neue Häuser 3	2.400 € (ca. 12 KFZ)
Bauschuttrecyclinganlage Blankensee/Glau	beseitigt
SEALAND Löwendorf	70.000 €
Rüdiger Brandenburg GmbH Großbeeren; Neue Ostdorfer Str. 1 (an der B 101, neu)	im Verfahren UAB